

An alle Mitglieder des
steirischen Lebensmittelhandels

Landesgremium
des Lebensmittelhandels
WKO Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601 DW 581
E lebensmittelhandel@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/lebensmittelhandel>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
H1-11/2026-Mag.Kn/ag

Durchwahl
580, 581

Datum
Februar 2026

Förderung zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung Ihrer Website/Webshops 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

das steirische Landesgremium des Lebensmittelhandels setzt die Förderaktion auch heuer fort. Ein professioneller Webauftritt bleibt trotz Social Media ein wichtiges Aushängeschild für jedes Unternehmen. Wenn Sie eine Neuerrichtung oder Erweiterung Ihrer Website oder Ihres Webshops planen oder bereits umgesetzt haben, unterstützen wir Sie gerne.

Diese Förderung des Landesgremiums gilt ausschließlich für seine aktiven Mitglieder und für den oben genannten Förderungszweck. Es werden **1/3 der Kosten, jedoch maximal € 350,00 pro Mitglied und Jahr**, bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel vom Landesgremium übernommen.

Gesamtinvestitionen unter € 500,00 netto werden nicht gefördert.

Jenen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung **einen Grundumlagenrückstand aufweisen, kann keine Förderung gewährt werden**. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss mindestens ein Jahr aktive Mitgliedschaft im Landesgremium des Lebensmittelhandels bestehen. **Ausnahme für Neugründer:** Nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, um Förderung für das laufende Antragsjahr sowie zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr anzusuchen.

Nicht gefördert werden: Regelmäßig wiederkehrende Kosten und Gebühren für den Betrieb der Website, wie etwa Domain- und Hostingkosten, ebenso wenig wie Hardware oder Werbe- und Anpassungsleistungen auf Social Media. Ebenso wird kein Bildmaterial gefördert, das für die Homepage angefertigt wurde.

Darüber hinaus müssen sämtliche Unterlagen und Rechnungen im jeweiligen Förderjahr datiert sein, um berücksichtigt werden zu können. Die vollständigen Unterlagen sind bis zum **31.12.2026** zu übermitteln. Die Anträge werden nach Einlangen behandelt. Anträge auf Förderung können erst nach Fertigstellung der Neuerrichtung bzw. Erweiterung gestellt werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine De minimis Förderung. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium des Lebensmittelhandels gewährt.

Förderabwicklung

Antragsteller ist der Mitgliedsbetrieb.

Folgende Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen:

- Unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Mail
- Rechnungskopie eines für diese Arbeitsleistungen gewerblich befugten Unternehmens
- Zahlungsbestätigung

Bei Fragen zur Förderung kontaktieren Sie uns unter T 0316 601 -581 (Anna Gogg) oder unter
E lebensmittelhandel@wkstmk.at


Manuela Klammler-Almer
Gremialobfrau

Freundliche Grüße


Mag. Günther Knittelfelder
Gremialgeschäftsführer